

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldkatalog zur Kurbeitragsatzung

Aufgrund Beschluss des Gemeinderats St. Oswald-Riedlhütte vom 10.03.2016 werden ab 01.04.2016 Ordnungswidrigkeiten gegen die Kurbeitragsatzung gem. Art. 15 bzw. 16 KAG in der Regel wie folgt geahndet:

1. Falsche Datenübermittlung an die Gemeinde

Gastgeber/Vermieter melden Gäste an, jedoch mit falschen An-/Abreisedatum. Nach Einführung der GUTI-Gästekarte werden vermehrt „Falschmeldungen“ festgestellt. Bei einer fiktiven Aufenthaltsdauer eines Gastes vom 01.01. bis 07.01. wurde festgestellt, dass Gastgeber/Vermieter der Gemeinde eine verkürzte Aufenthaltsdauer z.B. vom 02.01. bis 06.01., melden.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
leichtfertig	Bußgeld	1. Verstoß Verwarnung, jeder weitere Verstoß innerhalb von 12 Monaten 50,-€ / pro Meldeschein
vorsätzlich	Bußgeld	100,-€ je Meldeschein

2. Unterlassen der Anmeldung einzelner kurbeitragspflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter melden nicht alle kurbeitragspflichtigen Personen der Gemeinde, z.B.: werden nur die Eltern gemeldet, jedoch nicht deren Abkömmlinge.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
leichtfertig	Bußgeld	1. Verstoß Verwarnung, jeder weitere Verstoß innerhalb von 12 Monaten 50,-€ / pro Meldeschein
vorsätzlich	Bußgeld	100,-€ je Meldeschein

3. Unterlassen der Anmeldung kurbeitrags- bzw. meldepflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter meldet keine kurbeitrags- bzw. meldepflichtigen Personen an und stellt keine GUTI-Card aus.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	200,-€ je Meldeschein

4. Nicht-Einlassen des Kontrolleurs

Der Kontrolleur wird nicht oder nur gegen vorherige Anmeldung ins Haus gelassen.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	500,-€

5. Kein Vorzeigen der Unterlagen (Reservierungskalender)

Der Kontrolleur wurde ins Haus eingelassen, Gastgeber/Vermieter verweigert z.B. jedoch die Vorlage des Reservierungskalenders.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	500,-€

6. Sonstiges

Der entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich nachzuerheben. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb von 12 Monaten seit dem vorangegangenen Verstoß werden die Bußgelder unter Nr. 1 bis 5 um 100 v.H. erhöht.

7. Im Einzelfall kann von den Regelahndungssätzen abgewichen werden, sofern sich die Ordnungswidrigkeit nicht unter die Durchschnittswertungen des Bußgeldkatalogs einordnen lässt.

St. Oswald, den 10.03.2016

V o g l
Bürgermeister